

Statuten des Dorfvereins Märwil

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Dorfverein Märwil“ besteht ein am 11. Januar 1999 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Märwil. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt in erster Linie die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen der ehemaligen Ortsgemeinde Märwil. Er fördert das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Einwohner von Märwil.

3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Märwil haben. Ferner können ausserhalb von Märwil wohnhafte natürliche Personen Mitglieder werden, welche mit dem Dorf in besonderer Weise verbunden sind.
- 3.2 Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des ersten Beitrages in Kraft. Familien, Ehepartner oder Lebenspartner müssen nur eine Mitgliedschaft einlösen.
- 3.3 Personen, die sich um das Wohl des Vereins und/oder Dorfes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 3.4 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt. Ein Ausschlussgrund besteht auch dann, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei Nichtbezahlung des Beitrages nach zwei Jahren. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5 Vorstandsmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

4 Haftung

- 4.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfungskommission

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand anzukündigen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschlüsse fassen, die mit der Einladung schriftlich angekündigt wurden.
- 6.3 In den Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung fallen hauptsächlich:
 - a) Festlegung der/s Jahresaktivitäten/-programms
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - d) Wahl des Vorstandes, des/r Vereinspräsidenten/In und der Rechnungsrevisoren
 - e) Beschlussfassung über vom Vorstand eingebrachte Anträge inklusive Statutenänderungen sowie über Anträge von Mitgliedern
- 6.4 Alle Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- 6.5 Weitere Versammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus Präsident/In, Vizepresident/In, Aktuar/In, Kassier/In und wenigstens einer weiteren Person. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die ordentliche Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Dem Vorstand obliegen die gesamte Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vertretung des Vereins nach Aussen, insbesondere die Kontakte zu Behörden. Er organisiert die Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen, welche dem Vereinszweck dienen, und er pflegt gute Beziehungen mit gleichartigen Vereinen.
- 7.3 Der/die Präsident/In und der/die Aktuar/In vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift. Kassengeschäfte sind vom/von der Präsidenten/In oder vom/von der Kassier/In zu unterzeichnen.
- 7.4 Der Vorstand ist befugt, über ausserordentliche, einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von zur Zeit Fr. 1'000.-- jährlich in eigener Kompetenz zu beschliessen.

8 Rechnungsprüfungskommission

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Innen sowie eine/n Ersatzrevisor/In für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Revisoren/Innen wählbar.
- 8.2 Die Revisoren/Innen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögenslage und erstellen darüber zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht mit Antrag.

9 Geschäftsjahr

- 9.1 Das Geschäfts- bzw. Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10 Mittel

- 10.1 Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonderaktionen

11 Statutenänderung

- 11.1 Änderungen der Statuten können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Versammlung beschlossen werden.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn wenigstens 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 12.2 Bei einer Vereinsauflösung gehen vorhandene Vermögenswerte in die Verwaltung der Schulgemeinde Märwil über, bis eine Nachfolgerträgerschaft des Vereins entstanden ist.

13 Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

- 13.1 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 11. Januar 1999 genehmigt und treten mit der Genehmigung in Kraft.
- 13.2 Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Märwil, 21. Januar 2013

Der Präsident

Die Aktuarin

Christoph Bartholdi

Cornelia Steiger